

2525 079

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 12/67

URTEIL

Verkündet am

14. November 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Augenarztes Dr. Karl S c h [REDACTED],

A [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium

der Finanzen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Dr. Woesner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 13. Juli 1965 aufgehoben, soweit über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit sowie über die außergerichtlichen Kosten entschieden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1907 geborene Kläger ließ sich 1935 als Facharzt für Augenheilkunde in A [REDACTED] nieder. Im Mai

- 3 -

1937 wurde er Mitglied der NSDAP. Seit Anfang 1940 mußte er als Arzt Wehrdienst leisten; im Herbst 1944 wurde er aus Gesundheitsgründen daraus entlassen.

Er fordert Entschädigung, weil er durch Verfolgungsmaßnahmen gesundheitlich geschädigt worden sei. Weitere Entschädigungsansprüche begründet er damit, daß er als politischer Gegner des Nationalsozialismus nicht zu den Krankenkassen der Reichsversicherungsordnung zugelassen worden sei.

Der Kläger hat zunächst in einem selbständigen Verfahren nach bayrischem Landesrecht (Gesetz über die Anerkennung als Verfolgte vom 27. März 1952 - GVOBl S. 124 -) seine Anerkennung als Verfolgter des Nationalsozialismus erstrebt. Das erreichte er durch die rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 21. Juni 1961 - 9 EU 1108/58 -. Ehe diese Entscheidung erging, hatte die Entschädigungsbehörde die Entschädigungsansprüche des Klägers abgelehnt, weil er als früheres Mitglied der NSDAP nach § 6 Abs. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei.

Diesen Bescheid der Entschädigungsbehörde hat der Kläger mit der Klage angefochten. In der Klageschrift wird der Antrag angekündigt, den Bescheid des Landesentschädigungsamtes aufzuheben; ferner, den Kläger für seine Schäden an Körper oder Gesundheit, an Eigentum, im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BEG zu entschädigen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Klage werde zur Wahrung der Frist erhoben, da der Bescheid der Entschädigungsbehörde vor Abschluß des beim Oberlandesgericht München an-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hängigen Anerkennnisverfahrens zugestellt worden sei. In diesem Verfahren werde darüber entschieden, ob der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Bei Anerkennung des Klägers als Verfolgter sei es notwendig, die Akten des Anerkennungsverfahrens beizuziehen "und so die ganze Sache dem Landesentschädigungsamt zur neuerlichen Entscheidung zurückzugeben". Deshalb sei es unterlassen worden, genauere Anträge anzukündigen.

Im Laufe des ersten Rechtszuges hat der Kläger dann seine Ansprüche auf Entschädigung des Gesundheitsschadens und des Schadens im beruflichen Fortkommen näher bestimmt und begründet; im übrigen hat er die Klage zurückgenommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München, durch die der Kläger trotz seiner Zugehörigkeit zur NSDAP als Verfolgter anerkannt worden sei, binde nach § 178 BEG die Entschädigungsgerichte nicht. Der Kläger sei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen, da er nicht, wie das Oberlandesgericht in dem früheren Verfahren angenommen hatte, aus einer Zwangslage heraus Parteimitglied geworden sei.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Soweit der Kläger Entschädigung wegen gesundheitlicher Schäden begehrt, hat der Bundesgerichtshof die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zugelassen. In diesem Umfang verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage ist zulässig. Zwar fehlen in der Klageschrift Angaben über die Tatsachen, aus denen sich eine Begründung für Entschädigungsansprüche wegen gesundheitlicher Schäden ergeben könnte; solche Tatsachen sind auch den den Kläger betreffenden Entschädigungsakten nicht zu entnehmen. Ebenso hat der Kläger zur Höhe seiner Ansprüche in der Klage nichts vorgetragen. Aus der Begründung der Klage ergibt sich aber, daß der Kläger eine Entscheidung des Landgerichts über Grund und Höhe der Entschädigungsansprüche nicht erwartete, sondern lediglich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Sache an die Entschädigungsbehörde erstrebte. Wie in der Klagebegründung ausgeführt wird, hielt er dieses Verfahren für richtig, weil er annahm, daß mit der Anerkennung als Verfolgter die Entschädigungsbehörde in die Lage versetzt würde, seine Ansprüche erstmals sachlich zu prüfen.

Dabei hat der Kläger übersehen, daß das Entschädigungsverfahren nach Abschluß des Verwaltungsverfahrens eine Zurückverweisung an die Entschädigungsbehörde nicht zuläßt (BGH RzW 61, 412 Nr. 45). Dieser Rechtsirrtum ändert nichts daran, daß der Kläger mit den Ausführungen über das von ihm erstrebte weitere Verfahren seine Klage unter Berücksichtigung des § 209 Abs. 1 BEG ausreichend begründet hat. Auch eine gänzlich unbegründete Klage kann den Anforderungen des § 253 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG entsprechen. Diese Erwägungen finden sich

bereits in der RzW 1963, 470 Nr. 23 abgedruckten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Aus diesen Gründen ist die Zulässigkeit der Klage zu bejahen.

2. Das Berufungsgericht hat ohne Bindung an das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens geprüft, ob der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Hierzu war es nach § 178 Satz 2 BEG befugt.

Der Ausschlußgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG liegt nicht vor, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, wenn ein Verfolgter aus einer Notstandslage heraus formelles Mitglied der NSDAP geworden ist. Eine solche Zwangslage ist gegeben, wenn der Verfolgte in die NSDAP eingetreten ist, um dadurch eine ernsthafte Gefährdung von Freiheit, Leib oder Leben sowie der wirtschaftlichen Daseinsgrundlage abzuwenden (BGH RzW 1959, 461 Nr. 14 mit weiteren Hinweisen). Das Berufungsgericht hat angenommen, daß eine derartige Zwangslage nicht vorlag, daß der Kläger vielmehr der NSDAP beigetreten sei, um sich vor Unannehmlichkeiten und wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen, die er wegen der bekannten Gegnerschaft seines Vaters gegen den Nationalsozialismus befürchtet hätte.

Das Berufungsgericht hat bei der Beurteilung der nach seiner Ansicht für die Entschließungsfreiheit des Klägers bedeutsamen Umstände unterstellt, dieser habe 1937 von einem Bekannten, dem Regierungsinspektor B. erfahren, daß er mit dem Verlust seiner Praxis rechnen müsse, wenn er weiterhin den Beitritt zur NSDAP ablehne. Dabei berief sich B. auf Bemerkungen von Parteiamtsleitern, aus denen sich ergeben hatte, daß der Kläger ständig auf

seine politische Haltung hin überwacht worden sei. Diesen von B [REDACTED] erwähnten Äußerungen hat das Berufungsgericht keine Bedeutung beigemessen, weil es sich um Bemerkungen untergeordneter Amtsleiter der NSDAP gehandelt habe. Auf diese Stellung der Nachrichtengeber hat das Berufungsgericht geschlossen, weil die Kreisleitung der NSDAP der Gestapo-Außendienststelle A [REDACTED] [REDACTED] nichts Nachteiliges über den Kläger mitgeteilt hatte. Gleichzeitig hat das Berufungsgericht jedoch weiter festgestellt, daß der Kläger seit 1933 in He [REDACTED] seinem damaligen Wohnort, politisch überwacht worden war. Daß auch diese Überwachung nach Ansicht der Gestapo nichts Belastendes zutage gefördert hatte, läßt nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß der Kläger die von B [REDACTED] erwähnte Gefahr des Existenzverlustes nicht ernst zu nehmen brauchte. Für die Frage, welche Wirkung die Äußerungen B [REDACTED] auf die Entschließungsfreiheit des Klägers hatten, kommt es nicht entscheidend darauf an, was sich jetzt aus den Gestapoakten ergibt. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob die Äußerungen B [REDACTED] einen verständigen Menschen damals veranlaßt hätten, die Gefahr des Existenzverlustes ernst zu nehmen. Daher hätte das Berufungsgericht erwägen müssen, ob der Kläger nicht schon in He [REDACTED] durch Parteidienststellen oder Vorgesetzte wegen seiner politischen Haltung, für die der Nichtbeitritt zur NSDAP kennzeichnend gewesen sein konnte, eingeschüchtert worden war. Das hatte er in seinem Schriftsatz vom 8. Juni 1964 unter Berufung auf das Zeugnis seines früheren Rechtsberaters, Rechtsanwalt Dr. Rh [REDACTED] [REDACTED], behauptet. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht erhoben; die Revision hat das gerügt. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger nicht aus Furcht vor Verlust seiner Daseinsgrundlage in die Partei

eingetreten sei, ist schon deshalb verfahrensrechtlich nicht einwandfrei getroffen. Aus diesem Grunde braucht die Frage, ob das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang noch weitere Beweise erheben mußte, nicht erörtert zu werden.

3. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht nachzuweisen vermocht, daß er als politischer Gegner des Nationalsozialismus diesen unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BEG). Hierzu wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt: Ob der Kläger im Verfahren vor der Spruchkammer Aschaffenburg zu Recht in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sei, könne dahinstehen. Auch wenn im Entnazifizierungsverfahren festgestellt worden sei, daß ein Betroffener nach dem Maße seiner Kräfte Widerstand geleistet habe, sei das für das Entschädigungsverfahren nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Daß sich der Kläger gegenüber einer Patientin, Frau N., kritisch über den damals mit der Sowjetunion abgeschlossenen Nichtangriffspakt geäußert habe und daß infolge einer Anzeige dieser Patientin ein staatspolizeiliches Ermittlungsverfahren mit mehreren Vernehmungen gegen ihn eingeleitet worden sei, sei kein ausreichendes Anzeichen für ein Bekämpfen des Nationalsozialismus. Das von der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht bearbeitete Verfahren, das auf eine Anklage wegen Vergehens gegen das "Heimtücke-gesetz" hinauslief, sei eingestellt worden, weil das Ermittlungsergebnis für den Nachweis eines nach diesem Gesetz strafbaren Verhaltens nicht ausgereicht habe und außerdem die Einstellung auf Grund der Amnestie vom 9. September 1939 geboten gewesen sei. "Dieser Sachverhalt reicht daher nicht

aus, um in ihm ein Bekämpfen des Nationalsozialismus erblicken zu können".

Darüber hinaus hatte der Kläger vorgetragen, daß er ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei. Er hatte sich darauf berufen, daß er gegen Schluß des Krieges die militärisch sinnlose Verteidigung des Dorfes R am M verhindert habe; er hatte ferner vorgetragen, im Reservelazarett Me ein antinationalsozialistisches Verhalten an den Tag gelegt zu haben; weil eine parteifreundliche Mitteilung des Feldbischofs während des Feldgottesdienstes verlesen wurde, habe er den Feldgottesdienst ostentativ verlassen. Schließlich hatte er noch geltend gemacht, daß er mit politischen Gegnern verkehrt habe. Nach Ansicht des Berufungsgerichts reicht das nicht aus, um darin ein Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung zu erblicken. Die Ausführungen des Berufungsgerichts schließen mit dem Satz: "Soweit in dem Verhalten des Klägers ein Bekämpfen des Nationalsozialismus erblickt werden könnte, liegt kein Nachweis dafür vor, daß er deshalb verfolgt wurde".

Das Berufungsgericht hat über die Vorgänge, die nach Ansicht des Klägers ein Bekämpfen des Nationalsozialismus erkennen lassen, keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Schon deshalb kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob der Berufsrichter von einer zutreffenden Auslegung des in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG gebrauchten Begriffs des Bekämpfens ausgegangen ist. Ein solches Verhalten kann auch dann vorliegen, wenn der Handelnde mindestens überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus dessen Grundlagen oder Erscheinungsformen gegenüber Dritten kritisch

erörtert, um andere von ihrer möglicherweise positiven Einstellung zu dieser Herrschaftsform abzubringen. Durch eine derartige Kritik setzte sich der Gegner des Nationalsozialismus vielfach der Gefahr der Strafverfolgung und der Gefahr der Bestrafung aus. Von einem Bekämpfen läßt sich nur dann nicht sprechen, wenn es sich um Äußerungen handelte, die nicht oder nicht überwiegend auf Gegnerschaft beruhten, sondern nur eine persönliche Unzufriedenheit mit den damaligen Lebensverhältnissen zum Ausdruck brachten (BGH RzW 1960, 263 Nr. 16).

Ob kritische Äußerungen über den Nationalsozialismus als Bekämpfen seiner Erscheinungen anzusehen sind, kann nur einwandfrei beurteilt werden, wenn das gesamte Verhalten gewürdigt wird. Das hat der Bundesgerichtshof in der RzW 1960, 378 Nr. 35 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen. Bei dieser Gesamtwürdigung darf nicht übersehen werden, daß als Gegner unter Umständen auch derjenige anzusehen ist, der aus den in § 1 Abs. 2 und 3 BEG genannten Gründen Widerstand geleistet hat (BGH RzW 1957, 116 Nr. 38).

Diesen rechtlichen Gesichtspunkten entsprechen die Erwägungen des Berufungsgerichts nicht. Ob der Kläger mit seinen Äußerungen gegenüber Frau N. den Nationalsozialismus bekämpft hat, ist danach zu beurteilen, was er ihr gegenüber gesagt hat; ob er bei Vernehmungen sein Verhalten später abgeschwächt hat, um nicht verurteilt zu werden, kann nicht maßgebend sein. Aus der Einstellung des Verfahrens kann also nicht schon darauf geschlossen werden, daß er keinen Widerstand geleistet habe. Sofern sich aus dem Verhalten des Klägers im ganzen ergibt, daß er den Nationalsozialismus bekämpft hat und daß auch seine Äußerungen gegenüber Frau N. für ein Bekämpfen sprechen, wäre er

nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts deswegen verfolgt worden. Das ist anzunehmen, weil seine Äußerungen staatspolizeiliche Ermittlungen mit Vernehmungen des Klägers ausgelöst hatten. Es ist nicht erforderlich, daß sich der Zusammenhang zwischen dem Bekämpfen und den Verfolgungsmaßnahmen auf alle Fälle des Bekämpfens erstreckt. Es liegt nahe, daß selbst in den Fällen, in denen lange Zeit hindurch und auf die verschiedenste Weise Widerstand geleistet wurde, die Verfolger vielfach nur über einzelne Fälle des Bekämpfens ausreichende Nachrichten erhielten und wegen dieser Fälle die Gegner des Nationalsozialismus verfolgten.

4. Nach alledem hat das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger aus einer Notstandslage heraus Parteimitglied geworden ist, und die Frage, ob er als Gegner des Nationalsozialismus diesen bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist bisher nicht rechtlich einwandfrei entschieden. Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Graf

Dr. Woesner